

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)

1 Einleitung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) bilden integrierenden Bestandteil des zwischen der eco energie a plus ag (nachfolgend Eco Energie genannt) und ihrem Kunden geschlossenen Vertrags über die Lieferung, Erstellung, Montage oder Instandhaltung von Photovoltaikanlagen, Heizsystemen, Batteriespeichern und Ladeinfrastrukturen für E-Mobilität sowie Elektroinstallationen oder Teilen davon.

Schriftlich getroffene Vereinbarungen, insbesondere im Hauptvertrag, in der Auftragsbestätigung oder in projektbezogenen Leistungsbeschrieben (Werkvertrag) gehen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit ihre Geltung von Eco Energie ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurde. Andernfalls sind sie ausgeschlossen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen AGB teilweise nur eine grammatikalische Form verwendet; sie gilt sinngemäss für alle Personen.

2 Geltungsbereich

Bei Lieferverträgen gelten diese AGB kaufrechtlich, bei Dienstleistungserbringung auftragsrechtlich sowie bei Montage- und Erstellungsverträgen werkvertraglich. Ergänzende schriftliche Zusatzvereinbarungen gehen vor.

Diese AGB gelten sowohl im Verhältnis zu privaten Endkunden als auch unter Geschäftspartnern. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

3 Angebot

Offerten gelten, sofern nicht anders angegeben, während 1 (einem) Monat ab Ausstellungsdatum.

Ertragsberechnungen, Wirtschaftlichkeitsrechnungen, Simulationen und vergleichbare Angaben dienen als Richtwerte und sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als zugesicherte Eigenschaft vereinbart wurden.

Sämtliche von Eco Energie erstellten Offerten, Pläne, Berechnungen, Beschriebe und Unterlagen verbleiben im geistigen Eigentum der Eco Energie und dürfen ohne deren schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Zusatzkosten und Terminverschiebungen infolge behördlicher Auflagen, bauseitiger Mängel, fehlender Mitwirkung, Lieferstörungen oder vergleichbarer, nicht von Eco Energie verursachter Umstände berechtigen zu einer angemessenen Anpassung von Preis, Terminen und Ausführung. Eco Energie hat in diesen Fällen insbesondere Anspruch auf Vergütung des zusätzlichen Aufwands, Ersatz von Wartezeiten, Mehrkosten für Material, Personal, Transport- und Hilfsmittel sowie auf eine angemessene Erstreckung sämtlicher Ausführungsfristen. Zusatz- und

Änderungsleistungen bedürfen keiner vorgängigen Preisvereinbarung, sofern deren Notwendigkeit für Eco Energie bei Vertragsschluss nicht erkennbar war oder sie durch Umstände aus der Sphäre des Kunden, durch behördliche Vorgaben oder technische Erfordernisse veranlasst werden; sie werden nach effektivem Aufwand zu den bei Eco Energie üblichen Ansätzen verrechnet.

4 Preise

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Detail-Preise in Schweizer Franken zusätzlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Zusätzliche Leistungen, Transport, Kran- und Hebemittel, Versicherungen, Gerüste, Entsorgung besonderer Stoffe, Baustellensicherungen oder andere nicht ausdrücklich im Angebot enthaltene Leistungen werden gesondert verrechnet.

5 Inhalt und Umfang der Leistungen

Der Leistungsumfang ergibt sich abschliessend aus dem Vertrag oder der Auftragsbestätigung, den Beilagen und allfälligen schriftlichen Nachträgen.

Nicht ausdrücklich eingeschlossen sind insbesondere Unterhaltsarbeiten, Reinigungen, Rückbau, Entsorgung ausserhalb gesetzlicher Standardgebühren, periodische Kontrollen, Überprüfungsservices sowie betriebliche Optimierungen nach Inbetriebnahme.

Gesetzliche und freiwillig vorgezogene Recyclinggebühren für die im Leistungsumfang enthaltenen Komponenten werden einzeln ausgewiesen, soweit dies gesetzlich oder branchenüblich vorgesehen ist.

Änderungen von Produkten, Fabrikaten, Ausführungsarten oder technischen Spezifikationen erfolgen nur nach vorgängiger schriftlicher Abstimmung, es sei denn, die Änderung ist technisch gleichwertig, sachlich geboten und für den Kunden zumutbar.

6 Mitwirkung des Kunden

Der Kunde schafft auf eigene Kosten die Voraussetzungen dafür, dass Lieferung, Montage und Inbetriebnahme rechtzeitig und ordnungsgemäss erfolgen können.

Der Kunde gewährt Eco Energie und den von ihr beauftragten Dritten rechtzeitig Zugang zum Objekt und informiert vollständig über projektrelevante Umstände, insbesondere statische Besonderheiten, Leitungsführungen im Innen- oder Aussenbereich, Undichtigkeiten, Asbest oder andere Schadstoffe, behördliche Auflagen, bestehende technische Einschränkungen sowie projektrelevante sicherheitstechnische Auflagen.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist das Einholen von Baubewilligungen, Zustimmungen Dritter und sonstigen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen Sache des Kunden.

7 Förderbeiträge und Drittvergütungen

Eco Energie informiert den Kunden auf Wunsch über mögliche Förderbeiträge oder Vergütungen. Die Prüfung, Beantragung und Sicherstellung solcher Beiträge erfolgen jedoch nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eco Energie haftet nicht für ausbleibende, gekürzte oder verzögerte Förderbeiträge, sofern sie diese nicht schuldhaft verursacht hat.

8 Höhere Gewalt

Kommt es infolge höherer Gewalt oder anderer von Eco Energie nicht zu vertretender Ereignisse, insbesondere, jedoch nicht abschliessend, zu Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen, Lieferkettenstörungen oder Ausfällen bei Vor- oder Unterlieferanten, zu Verzögerungen oder Unmöglichkeit der Leistung, verlängern sich Fristen angemessen, höchstens jedoch zunächst um 4 Wochen.

Dauert die Behinderung länger an und ist ein Wegfall innert weiterer 4 Wochen nicht zu erwarten, können beide Parteien ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

In diesen Fällen haftet Eco Energie nicht für Schäden aus Verzögerung oder Nichterfüllung, soweit kein zwingendes Recht entgegensteht.

9 Zahlungsmodalitäten

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung entweder Zug um Zug oder nach dem im Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung festgelegten Zahlungsplan.

Bei Werkleistungen kann Eco Energie angemessene Anzahlungen und Abschlagszahlungen nach Bestellung, Lieferung, Baufortschritt oder Teilabnahme verlangen; mangels anderslautender schriftlicher Vereinbarung sind Rechnungen innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Skonto darf nur abgezogen werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10 Zahlungsverzug

Gerät der Kunde mit fälligen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, ist Eco Energie berechtigt, ohne weitere Leistungspflicht und unbeschadet weiterer Rechte, sämtliche Lieferungen und Werkleistungen sofort ganz oder teilweise auszusetzen, noch nicht ausgelieferte Komponenten zurückzuhalten, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für weitere Leistungen zu verlangen sowie nach unbenutztem Ablauf einer angemessenen schriftlichen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind zu vergüten.

Bei Zahlungsverzug kann Eco Energie nach erster Mahnung Verzugszinsen von 5 % pro Jahr erheben, sofern keine zwingende gesetzliche Regelung etwas anderes vorsieht. Weitergehende Schadenersatzansprüche, insbesondere für administrative Aufwände, Inkassokosten, Lager-, Vorhalte- und Dispositionskosten, bleiben vorbehalten.

11 Eigentumsvorbehalt, Verrechnung und Zurückbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung im Eigentum der Eco Energie. Eco Energie ist berechtigt, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden in den zuständigen Registern eintragen zu lassen.

Verrechnung und Zurückbehalt sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Gefährden nach Vertragsschluss erkennbare Umstände die Vertragserfüllung wesentlich, kann Eco Energie Sicherheiten oder Vorauszahlung verlangen oder aus wichtigem Grund zurücktreten.

12 Versicherung im Werkvertrag

Der Kunde verpflichtet sich bis zur vollständigen Abnahme des Werkes zum Abschluss einer Sachversicherung, die das angelieferte Material gegen Gefahren wie Diebstahl, Elementarschaden, Vandalismus und dergleichen schützt und Eco Energie diesbezüglich schadlos hält.

13 Erfüllungsort, Nutzen und Gefahr

Bei Kaufverträgen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Erfüllungsort der vereinbarte Lieferort; bei Werk- und einfachen Aufträgen der Ort, an dem die Montage, Werkleistung oder Dienstleistung erbracht wird.

Bei Kaufverträgen gehen Nutzen und Gefahr mit Übergabe der Ware an den Kunden oder dessen Transporteur bzw. Versanddienstleister über. Bei Werkverträgen gehen Nutzen und Gefahr mit der Abnahme oder Teilabnahme des Werks auf den Kunden über.

14 Abnahme Werkvertrag

Bei Werkleistungen zeigt Eco Energie dem Kunden die Fertigstellung an und vereinbart mit ihm innert angemessener Frist einen Termin zur Abnahme des Werks oder in sich geschlossener Werkteile.

Nimmt der Kunde an der Abnahme nicht teil oder verweigert er ohne sachlichen Grund einen Termin, gilt das Werk nach Ablauf 1 (eines) Monats seit Anzeige der Fertigstellung als abgenommen. Die Ingebrauchnahme des Werks oder eines in sich geschlossenen Werkteils gilt ebenfalls als Abnahme, sofern nicht gleichzeitig wesentliche Mängel schriftlich gerügt werden.

Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht; gleiches gilt für Restarbeiten, die den sicheren und bestimmungsgemässen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen. Bei wesentlichen Mängeln ist Eco Energie eine angemessene Nachfrist zur Nachbesserung einzuräumen. Eco Energie ist berechtigt, Teilabnahmen für in sich geschlossene Werkteile zu verlangen.

15 Leistungsgarantie

Leistungsgarantien des Herstellers können ausschliesslich nach den Bedingungen des Herstellers gegenüber diesem geltend gemacht werden. Eco Energie haftet dafür ausserhalb ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistung Ziff 17 nicht. Eigene Leistungsgarantien der Eco Energie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Sie setzen insbesondere voraus, dass die Anlage vollständig, mängelfrei und gemäss den Vorgaben der Eco Energie betrieben und gewartet wurde.

16 Herstellergarantie

Soweit im Werk oder bei Lieferung Produkte oder Komponenten von Drittherstellern verwendet werden, gelten für diese die jeweiligen Spezifikationen und Garantiebedingungen der betreffenden Hersteller.

Herstellergarantien begründen ausschliesslich Ansprüche gegenüber dem jeweiligen Hersteller, sofern Eco Energie nicht ausdrücklich schriftlich eine eigene Garantie übernommen hat.

Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Gewährleistungsrechte des Kunden gegenüber Eco Energie bleiben hiervon unberührt. Eco Energie unterstützt den Kunden in angemessenem Umfang bei der Geltendmachung von Ansprüchen aus Herstellergarantien, ohne dadurch eine eigene Garantie- oder Erfolgschaftung zu übernehmen.

17 Gewährleistung

Eco Energie gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Werkleistungen im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bzw. bei Werkverträgen der Abnahme die vereinbarten Eigenschaften aufweisen und frei von wesentlichen Mängeln sind.

Eco Energie leistet bei Mängeln nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatz; die Nacherfüllung ist, soweit gesetzlich zulässig, das vorrangige und zunächst ausschliessliche Rechtsmittel des Kunden. Erst bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Kunde Preisreduktion verlangen oder bei wesentlichen, nicht innert angemessener Frist behebbaren Mängeln vom Vertrag zurücktreten.

Bei Werkverträgen trägt Eco Energie die notwendigen unmittelbaren Kosten der Nacherfüllung. Ausbau-, Wiedereinbau- und Folgekosten sowie entgangener Gewinn sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

Keine Gewährleistung besteht bei natürlicher Abnutzung, unsachgemässer Nutzung, fehlendem Unterhalt, Eingriffen Dritter, Fremdkomponenten, Netz- oder Blitzschäden, höherer Gewalt sowie unrichtigen Kundenauskünften und dergleichen.

Die Beweislast für das Vorliegen eines verdeckten Mangels trägt der Kunde.

18 Mängelrügen und Verjährung

Bei beweglichen Werken und Lieferverträgen hat der Kunde offene Mängel spätestens 7 Kalendertage nach der Abnahme bzw. nach Erhalt der Lieferung, bei verdeckten Mängeln spätestens 7 Kalendertage nach Entdecken, schriftlich zu rügen. Die Mängelansprüche verjähren für Privatkunden spätestens 2 (zwei) Jahre nach Abnahme bzw. Lieferung und nach 1 (einem) Jahr bei Geschäftskunden.

Als Werkvertrag im Sinne dieser Ziffer gilt insbesondere die fest mit dem Gebäude verbundene Solaranlage; als bewegliches Werk gelten demgegenüber separat gelieferte oder nicht fest verbundene Komponenten (z.B. mobile Speicherlösungen).

Rügefrist Werkvertrag Privatkunden: Die Rügefrist für offene Mängel beträgt bei Werkverträgen 60 Tage ab Abnahme. Verdeckte Mängel sind innert 60 Kalendertagen seit ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen; die Gewährleistungsfrist endet spätestens 5 Jahre nach Abnahme, sofern nicht zwingendes Recht oder vertraglich vereinbarte SIA-Bestimmungen etwas anderes vorsehen.

Rügefrist Werkvertrag Geschäftskunden: Die Rügefristen bei Werkverträgen werden gemäss SIA 118 vereinbart.

19 Haftungsbeschränkung

Eco Energie haftet nur für direkte Schäden aus vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Vertragsverletzung; soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Eco Energie der Höhe nach auf die vom Kunden für die betroffene Lieferung oder Werkleistung geschuldete Vergütung, maximal jedoch auf CHF 1 Mio. (eine Million Schweizer Franken), beschränkt. Gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Gewährleistungsrechte des Kunden für Mängel an Anlage oder Werkleistung (Ziff. 17) bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

Die Haftung für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn namentlich Produktionsausfälle, Betriebsunterbrüche, Mindererträge, Nutzungsausfälle, Datenverluste, entgangene Einsparungen sowie Ansprüche Dritter oder dergleichen ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob solche Schäden auf Störungen, Ausfällen oder Defekten von Anlagen, Anlagenteilen oder Drittanbietersystemen (Cloud-Dienste, Kommunikationsverbindungen, Energieversorgungsnetze und dergleichen) zurückzuführen sind.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall zwingende gesetzliche Haftungen, insbesondere für Personenschäden, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Fälle, in denen ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung gesetzlich unzulässig ist.

20 Unterhalt, Service und Reinigung

Unterhalt, Service und Reinigung der Anlage gemäss Hersteller- und Firmendokumentation sind Sache des Kunden, sofern nicht ein separater Wartungsvertrag abgeschlossen wurde.

Für Schäden, Mindererträge oder Mängel, die auf unterlassenen oder unsachgemässen Unterhalt, Service oder Reinigung zurückzuführen sind, haftet Eco Energie nicht.

21 ICT-Systeme, Cloud-Dienste und Monitoring

Die Anlage kann für ihren bestimmungsgemässen Betrieb ICT-Komponenten, Apps sowie Cloud-, Monitoring- und Fernwartungsdienste von Herstellern oder Dritten benötigen. Betrieb, Verfügbarkeit und Fortbestand dieser Dienste liegen, soweit sie von Dritten erbracht werden, ausserhalb des Einflussbereichs der Eco Energie. Sind solche Dienste für den bestimmungsgemässen Betrieb oder die Sicherheit der Anlage zwingend erforderlich, richten sich Mängel, die im Zeitpunkt der Abnahme vorliegen, nach Ziff. 17. Störungen oder Ausfälle, die nach der Abnahme im Betrieb auftreten, namentlich betreffend Zusatz- und Komfortfunktionen, richten sich nach Ziff. 19.

Der Kunde ist allein verantwortlich für seine eigene ICT-Infrastruktur (Internetanschluss, Netzwerk, Zugriffsrechte, Passwörter, Datensicherung, IT-Sicherheit und dergleichen); die Eco Energie übernimmt hierfür, soweit gesetzlich zulässig, keine Verantwortung.

22 Datenschutz

Eco Energie verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch berechtigt, ausschliesslich anonymisierte und nicht identifizierende Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verwenden, sofern darauf ohne Einwilligung keine Personen, Kontrollschilder, Hausnummern oder sonstige identifizierende Merkmale erkennbar sind; weitergehende Verwendungen zu Marketing- oder Werbezwecken bedürfen einer vorgängigen ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

Daten aus Monitoring- oder Überwachungssystemen werden von Eco Energie nicht an Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Vertragserfüllung, aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder mit Einwilligung des Kunden erfolgt.

23 Schlussbestimmungen

Die Parteien können sich vor Anrufung eines staatlichen Gerichts freiwillig an die Ombuds- und Schlichtungsstelle Swissolar (Solaranlagen), FSW (Wärmepumpen) oder eine vergleichbare Stelle wenden. Ein solches Verfahren ist fakultativ und unterbricht laufende Verjährungs- oder weitere Fristen nicht.

Besteht der «Kunde» aus mehreren Personen oder einer Personengesellschaft, haften diese gegenüber Eco Energie solidarisch.

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des zugrunde liegenden Vertrags bedürfen der Schriftform. Die Kommunikation per E-Mail genügt der Schriftform, sofern ihr Inhalt von der empfangenden Partei nachweislich bestätigt wurde.

24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder der Teil der Bestimmung dieser AGB aus irgendeinem Grund nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Eine nichtige bzw. teilnichtige oder unwirksame bzw. teilunwirksame Klausel ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen

Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn dieser Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.

25 Rechtsordnung und Gerichtsstand

Subsidiär gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Soweit im Vertrag ausdrücklich vereinbart, gilt ergänzend die Schweizer Norm SIA 118:2013. Bei ihrer Vereinbarung ist sicherzustellen, dass beide Parteien deren Inhalt kennen oder zumutbar zur Kenntnis nehmen konnten.

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem zugrunde liegenden Vertrag gilt für:

Unternehmenskunden:

Wenn der Kunde ein Unternehmen (juristische Person) ist, ist für Streitigkeiten das ordentliche Gericht am Sitz der Eco Energie zuständig, es steht Eco Energie frei, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Privatkunden:

Wenn der Kunde eine Privatperson ist, ist das Gericht an dessen Wohnort zuständig.

Version vom 18. September 2026